

ADR - Gefahrgutlenkerschulung



Andreas Thürriedl

Seilerstraße 19
A - 4493 Wolfers
+43 699 16468091
office@at-consulting.at
www.at-consulting.at

Berufskraftfahrerausbildung.at
Netzwerkpartner

Gefährliche Stoffe

Gefahrstoffe sind Stoffe oder Gemische, die bei der Herstellung oder Verwendung eine schädigende Wirkung für Mensch und Umwelt darstellen können.

Gefährliche Stoffe

Aufgabe des **Chemikalienrechts** ist es die Gefahren für die menschliche Gesundheit und die Umwelt bei Herstellung, Transport und Verwendung von Chemikalien bzw. Gefahrenstoffen weltweit minimiert werden.

GHS Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien

REACH Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien

CLP Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen

Sicherheitsdatenblatt

Das Sicherheitsdatenblatt ist eine umfangreiche **Beschreibung** von gefährlichen Stoffen und Gemischen.

Sie sind dazu bestimmt, dem berufsmäßigen Verwender die beim Umgang mit Stoffen und Gemischen notwendigen Daten und Umgangsempfehlungen zu vermitteln, um die für den **Gesundheitsschutz**, die **Sicherheit am Arbeitsplatz** und den **Schutz der Umwelt** erforderlichen Maßnahmen treffen zu können.

Solche Datenblätter müssen vom **Lieferanten**, **Einführer** und **Hersteller** von gefährlich eingestufteten Stoffen innerhalb der gesamten Lieferkette zur Verfügung gestellt werden.

Rechtsgrundlagen Beförderung



UNECE
"Book"

Recommendations on the
TRANSPORT
OF
DANGEROUS GOODS
Model B

Modellvorschriften

ADR



RID



ADNR/ADN



IMDG-Code



ICAO-TI



Rechtsgrundlagen

Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

ADR



GGBG

Gefahrgutbeförderungsgesetz

§



KrafffahrG
TunnelVO
StrahlenschutzVO
ArbeitnehmerschutzG
Wasserrecht
ChemikalienG
AbfallwirtschaftsG
AbfallnachweisVO
AbfallverzeichnisVO
GHS
REACH
CLP
GGBV

ADR

ACCORD RELATIF AU TRANSPORT INTERNATIONAL DES MARCHANDISES
DANGEREUSES PAR **R**OUTE

ADR= Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

Seit März 2020 umfasst die ADR-Gemeinschaft 52 Länder.

Das ADR wird alle **zwei** Jahre geändert.

DERZEIT ADR 2021, Bestimmungen sind ab 1. Juli anzuwenden

Jedes dieser ADR-Länder hat **NATIONALE** gefahrgutrechtliche Bestimmungen.

Aufbau – Einteilung ADR

- Teil 1** **Allgemeine Vorschriften**
- Teil 2** **Klassifizierung**
- Teil 3** **Verzeichnis gefährlicher Güter, Sondervorschriften, Freistellung im Zusammenhang mit begrenzten und freigestellten Mengen**
- Teil 4** **Verwendung von Verpackungen, Großpackmitteln (IBC), Großverpackungen und Tanks**
- Teil 5** **Vorschriften für den Versand**
- Teil 6** **Bau- und Prüfvorschriften für Verpackungen, Großpackmitteln (IBC), Großverpackungen und Tanks**
- Teil 7** **Vorschriften für die Beförderung, Be- und Entladung und Handhabung**

- Teil 8** **Vorschriften für die Fahrzeugbesatzung, die Ausrüstung, den Betrieb der Fahrzeuge und die Dokumentation**
- Teil 9** **Vorschriften für den Bau und die Zulassung der Fahrzeuge**

Nationale Gesetzgebung

GGBG = Gefahrgutbeförderungsgesetz

- ➔ [Verweis auf die Gültigkeit der Bestimmungen des ADR](#)
- ➔ Verpackungen, Container und Tanks
- ➔ Radioaktive Stoffe in besonderer Form und Verpackungen für radioaktive Stoffe
- ➔ Genehmigungen und Ausnahmegenehmigungen
- ➔ Ergänzende Allgemeine Bestimmungen
- ➔ Besondere Bestimmungen zum Transport auf Straßen
- ➔ Verantwortliche, Pflichten aus dem ADR
- ➔ Zuständige Behörden,
- ➔ Nationale Abweichungen, Verschärfungen usw.

GGBV = Gefahrgutbeförderungsverordnung

- ➔ Gefahrgutbeauftragter
- ➔ Schulung der Gefahrgutlenker
- ➔ Schulung der am Gefahrguttransport Beteiligten
- ➔ Auf anderen Verkehrsträgern

Ausbildung

Basiskurs

Versandstücke ohne Klasse 1 und 7



Aufbaukurse

Tank



Klasse 1



Klasse 7



Nur gültig in Verbindung mit einem gültigen Basiskurs

Auffrischkurs

Auffrischkurs im **letzten** Jahr der Gültigkeit. Gültigkeit **5 Jahre**

Am transport Beteiligte

Absender

Beauftragter

Befüller

Fahrer

Verpacker

Verlader

Beförderer

Entlader

Empfänger

Pflichten der Beteiligten

Allgemeine Sicherheitsvorsorge

Die an der Beförderung gefährlicher Güter Beteiligten haben die nach Art und Ausmaß der vorhersehbaren Gefahren erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um **Schadensfälle zu verhindern** und bei Eintritt eines Schadens dessen **Umfang so gering wie möglich** zu halten. Sie haben jedenfalls die für sie jeweils geltenden **Bestimmungen des ADR einzuhalten.**

Die Beteiligten haben im Fall einer möglichen unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit **unverzüglich die Einsatz- und Sicherheitskräfte zu verständigen** und mit den für den Einsatz notwendigen Informationen zu versehen.

Pflichten der Hauptbeteiligten

Verschiedene Beteiligte, denen in diesem Abschnitt Sicherheitspflichten zugeordnet sind, können ein und dasselbe Unternehmen sein. Die Tätigkeiten und die entsprechenden Sicherheitspflichten eines Beteiligten können auch von verschiedenen Unternehmen wahrgenommen werden.

Absender

- Güter klassifiziert und zugelassen.
- Alle Papiere übergeben.
- Nur zugelassene, geeignete und gekennzeichnete Verpackungen und Tanks.
- Versandart und die Versandbeschränkungen beachten.
- Ungereinigte Tanks, Fahrzeuge oder Container gekennzeichnet und dicht.
- Auch für Verpacker, Befüller oder Verlader verantwortlich

Beförderer

- zu prüfen, ob Güter gemäß ADR zur Beförderung zugelassen sind.
- Prüfen ob alle Beförderungs- und Begleitpapiere übergeben (elektronisch zugelassen).
- Sichtprüfung von Fahrzeug und Ladung, Ausrüstung.
- Prüffristen von Tanks.
- Fahrzeuge nicht überladen und vorschriftsmäßig gekennzeichnet.
- Vorgeschriebene Ausrüstung für die Fahrzeugbesatzung.
- Darf auf bereitgestellte Informationen vertrauen.

Zusätzliche Pflichten gem. GGBG

- Schriftliche Weisung und Information der Fahrzeugbesatzung.
- Fahrzeuge gereinigt, entgiftet und gekennzeichnet.
- Nur ausgebildete Lenker.

Empfänger

- Keine grundlose Verzögerung.
- Container muss in einwandfreien Zustand zurückgestellt werden.
- Maßnahmen für Entlader, Reiniger, Entgifter.

Verpacker

- Zusammenpacken.
- Bezettelung von Versandstücken.

Verlader

- Nur zugelassen Güter.
- Keine Beschädigten Verpackungen.
- Vorschriften für die Beladung und Handhabung beachten.
- Anbringung von Großzetteln und Tafeln auf Containern.
- Zusammenladeverbote und Trenngebote.

Entlader

- Richtige Güter entladen.
- Beschädigungen am Ladegut.
- Vorschriften für die Entladung und Handhabung einhalten.
- Rückstände und Anhaftungen entfernen.
- Ventile und Öffnungen verschließen.
- Reinigung und Entgiftung veranlassen.
- Kennzeichnung entfernen.

Fahrer gem. § 13 GGBG

- Informiert.
- Schulungsbescheinigung oder Unterweisung.
- Zumutbare Kontrolle.
- Begleitpapiere mitführen.
- Darf Informationen vertrauen.
- Blutalkoholgehalt max. 0,1 Promille (0,05mg/l Alkohol in der Atemluft).

Strafbestimmungen

Gefahrenkategorie I

Wenn der Verstoß gegen die einschlägigen Bestimmungen mit einem hohen Sterberisiko bzw. der Gefahr schwerer Verletzungen oder einer erheblichen Schädigung der Umwelt verbunden ist, so dass in der Regel unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr ergriffen werden, z. B. die Stilllegung des Fahrzeugs.

Fahrer € 150 bis € 6000

Andere Beteiligte € 750 bis € 50.000

Strafbestimmungen

Gefahrenkategorie II

Wenn der Verstoß gegen die einschlägigen Bestimmungen mit der Gefahr schwerer Verletzungen oder einer erheblichen Schädigung der Umwelt verbunden ist, so dass in der Regel geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr ergriffen werden, z. B. wenn möglich und angemessen die Behebung am Kontrollort, spätestens jedoch nach Abschluss der laufenden Beförderung.

€ 110 bis € 4000

Strafbestimmungen

Gefahrenkategorie III

Wenn der Verstoß gegen die einschlägigen Bestimmungen mit einer geringen Gefahr von Verletzungen oder einer Schädigung der Umwelt verbunden ist und geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr nicht an der Straße ergriffen werden müssen, sondern zu einem späteren Zeitpunkt auf dem Betriebsgelände getroffen werden können.

€ 80

Mängelkatalog



Freistellungen gem. Kapitel 1.1.3

Ist eine Beförderung „Freigestellt“, bedeutet das, dass die Beförderung nicht unter die Vorschriften des Gefahrgutrechtes fallen.

Zu beachten ist aber, dass eine Freistellung in der Regel an bestimmte Bedingungen geknüpft ist und jedenfalls darauf zu achten ist, dass bei der Beförderung keine Stoffe aus ihren Verpackungen austreten.

Beförderung für private Zwecke

Beförderung von gefährlichen Stoffen für den privaten oder häuslichen Gebrauch oder für Freizeit und Sport.

- ▶ Maßnahmen zur Verhinderung von Stoffaustritt.
- ▶ Haushaltsübliche Mengen, einzelhandelsgerecht verpackt

Treibstoffen in wieder befüllbaren Behältern:

- ▶ Gebindegröße max. 60l, Mengengrenze 240l

Handwerkerregelung

Beförderung von gefährlichen Stoffen die ein Handwerker zur Verarbeitung auf die Baustelle mitnimmt, bzw. Restmengen retour.

- ▶ Gebindegrösse max. 450l/kg, Mengengrenzen gemäß Kapitel 1.1.3.6
- ▶ keine interne Versorgung
- ▶ Klasse 7

Flüssige Brennstoffstoffe

Gefahrgüter, die dem Betrieb eines Fahrzeuges oder seiner Einrichtungen dienen.

- ▶ höchstens 1.500l je Beförderungseinheit
- ▶ Behälter, welche auf einem Anhänger montiert sind, höchstens 500l
- ▶ höchstens 60l in tragbaren Brennstoffbehältern

Gase

Gase als Betriebsstoffe oder in beförderten Fahrzeugen, Apparaten oder Maschinen. In Kühlanlagen, Feuerlöschern, Reifen, Heizgeräten, Fischbehältern u.ä.

Gase in Nahrungsmittel und Getränken sowie Gasen die für die Sportausübung aus entsprechenden Behältern entnommen werden.

- ▶ detaillierte Vorschriften beachten

Notfallbeförderung

Gefahrgüter die in Notfallsituationen, etwa nach Unfällen, Pannen oder zur Rettung menschlichen Lebens oder zum Schutz der Umwelt durchgeführt werden.